

Infoblatt Aus- und Weiterbildung

KURZARBEIT UND AUSBILDUNG: Vorgehensweise

Wer stellt die Anfrage?

Die Aus- und Weiterbildungen finden auf Initiative

- des Arbeitgebers (mit Betriebsitz in der DG),
- des Arbeitnehmers in Kurzarbeit
- oder einer Ausbildungseinrichtung in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber statt.

Wie?

Per E-Mail an das Arbeitsamt ausbildung@adg.be mit folgenden Informationen

- Bezeichnung der Ausbildung
- Name, Adresse und Kontaktperson des Ausbildungsträgers
- Ausbildungsprogramm, Ausbildungsort, Ausbildungsdauer, -stunden und -zeiten
- Liste der Arbeitnehmer, die an der Ausbildung teilnehmen.

Für wen?

In Kurzarbeit versetzte Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) mit Wohnsitz in der DG. Für Arbeitnehmer mit Wohnsitz außerhalb der DG gelten die Regeln der anderen Regionen bzw. Gemeinschaften.

Welche Ausbildungen?

Es kommen Aus- und Weiterbildungen in Frage, die speziell während der Kurzarbeit aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund höherer Gewalt (Covid19) durchgeführt werden. Auch Online-Kurse sind möglich. Gesetzlich vorgeschriebene Pflichtausbildungen oder Ausbildungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken als der Zeitraum der Kurzarbeit, werden nicht berücksichtigt (z.B. Meisterkurse, Abendkurse des Abendschulwesens, ...).

Vom Arbeitsamt durchgeführte Ausbildungen

Diese Ausbildungen finden in den Berufsbildungszentren des Arbeitsamtes (Baufach, Büro, Reinigungstechniken) statt. Die Teilnahme ist für die von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten kostenlos.

Speziell auf die Bedarfe des Betriebs zugeschnittene Weiterbildungen werden dem Betrieb nach dem geltenden Tarif für zahlbare Ausbildung vom Arbeitsamt in Rechnung gestellt.

Vom FOREM, VDAB oder Bruxelles Formation durchgeführte Ausbildungen

Im Falle einer Ausbildung bei einer anderen regionalen Arbeitsverwaltung (FOREM, VDAB, Bruxelles Formation) gelten die Bestimmungen des Rahmenabkommens zur Förderung der interregionalen Mobilität der in einer Berufsausbildung befindlichen Praktikanten vom 9. Juni 2009.

Die Auszubildenden wenden sich zuvor an die Herkunftseinrichtung (Arbeitsamt) und füllen das Formular „demande de formation interrégionale“ aus. Die empfangende Einrichtung (FOREM, VDAB oder Bruxelles Formation) schließt einen Ausbildungsvertrag mit dem Auszubildenden ab. Die Zahlung der Ausbildungsprämien und Fahrtkostenentschädigung übernimmt die Herkunftseinrichtung (Arbeitsamt).

Vom Arbeitsamt anerkannte Ausbildungen inner- und außerhalb der DG

Ausbildungen, die nicht vom Arbeitsamt oder einer anderen regionalen bzw. gemeinschaftlichen Arbeitsverwaltung (FOREM, VDAB, Bruxelles Formation) durchgeführt werden, müssen im Vorfeld vom Arbeitsamt anerkannt werden. Das Anerkennungsverfahren sieht eine Prüfung des Ausbildungsprogramms vor.

Ausbildungsvertrag

Ein Ausbildungsvertrag wird zwischen den Arbeitnehmern in Kurzarbeit bzw. dem Auszubildenden und dem Arbeitsamt abgeschlossen. Die Kursteilnehmer sind über diesen Vertrag versichert. Sie werden vor Ausbildungsbeginn beim Arbeitsamt registriert und reichen jeweils am Monatsende eine Anwesenheitsliste beim Arbeitsamt ein sowie eine Erklärung auf Ehrenwort, dass die Ausbildung während der Kurzarbeit stattgefunden hat.

Ausbildungsprämie und Fahrtkostenentschädigung

Von Kurzarbeit aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund höherer Gewalt (Covid19) betroffene Beschäftigte, die ihren Wohnsitz in der DG haben, können eine Ausbildungsprämie (max. 150 € brutto pro Monat für eine vollzeitige Ausbildung von 38 St. / Woche) und eine Fahrtkostenentschädigung (Fahrtstrecke > 5 km) erhalten, wenn sie vom Arbeitsamt durchgeführte oder vom Arbeitsamt anerkannte Ausbildungen inner- oder außerhalb der DG in Anspruch nehmen.

Diese im Rahmen des Ausbildungsvertrags des Arbeitsamtes gewährte Ausbildungsprämie kann mit dem Arbeitslosengeld kumuliert und muss nicht auf dem Formular C1F angegeben werden.

Die Ausbildungsprämie ist steuerpflichtig und das Arbeitsamt erstellt die erforderliche Steuerkarte.

Beispiel Ausbildungsprämie:

Ausbildungsdauer – 1 Woche bzw. 5 Tage und 38 Stunden/Woche / Prämie = 150 € brutto/Monat
Ausbildung vom 08.06.2020 bis 12.06.2020 (5 Ausbildungstage) - Juni 2020 zählt 21 Werktage
Die Prämie wird wie folgt berechnet:
5 Berufsausbildungstage/21 Werktage * 150€ = 35,71 € brutto

Beispiel Fahrtkostenentschädigung:

Einzelne Fahrtstrecke zwischen der Ortschaft, in der sich der Wohnsitz befindet, und der Ortschaft, in der die Berufsausbildung ausgeübt wird, beträgt mindestens 5 km. Der Tagessatz der Fahrtkostenentschädigung entspricht dem Preis des Monats-Sozialabonnements 2. Klasse der SNCB:

3,3027 x 52: 261 = Tagessatz (Hin- + Rückfahrt).

Fahrtkosten bis zu einer Fahrtstrecke von 150 km pro Fahrt werden gemäß der oben erwähnten Formel zurückerstattet.

Sankt Vith - Eupen: 53 km / Preis Abo SNCB: 164 €

164 € : 3,3027 x 52 : 261 = 9,89 €/Tag

Bei 5 Ausbildungstagen: 9,22 € x 5 = 49,47 €

Allgemeine Bedingungen

(Richtlinie LfA N° 093029 vom 08.01.2019)

Eine Dauer der Arbeitslosigkeit ist für den von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten nicht erforderlich, der freiwillig an der Ausbildung teilnimmt. Der Direktor des LfA behält jedoch die Befugnis einzugreifen im Falle von Missbrauch bei zeitweiliger Arbeitslosigkeit.

Es erfolgt eine deutliche Kommunikation innerhalb des Unternehmens, insbesondere gegenüber den gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsgremien (Konzertierungsorganen), über die Ausbildung und den Ausbildungsanbieter. Die regionale bzw. gemeinschaftliche Arbeitsverwaltung wird in jedem Fall über die Ausbildung informiert, so dass dieser Dienst externe Auszubildende registrieren und dem LfA jeden eventuellen Missbrauch melden kann. **Da der Arbeitgeber jederzeit beschließen kann, Arbeitnehmer zur Wiederaufnahme ihrer Arbeit zurückzurufen, wird die Organisation der Ausbildung an die Arbeitsorganisation angepasst. Um organisatorische Probleme zu vermeiden, können Vereinbarungen auf Unternehmensebene und mit dem Dienst, der die Ausbildung anbietet, getroffen werden.**

Diese Regeln gelten für den Zeitraum, in dem die Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit vorübergehender Arbeitslosigkeit gelten.

Formalitäten für den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer

(Richtlinie LfA N° 093029 vom 08.01.2019)

Der von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer benötigt keine spezifische Genehmigung von der zuständigen regionalen bzw. gemeinschaftlichen Arbeitsverwaltung.

Der von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer kann die finanziellen Vorteile, die er eventuell im Rahmen einer Ausbildung erhält, kumulieren, jedoch innerhalb der Grenzen des Artikels 130ter des Königlichen Erlasses vom 25.11.1991. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer einen finanziellen Vorteil mit dem Arbeitslosengeld bis zu einem täglichen Betrag (aktueller Betrag indexiert) von 14,25 € oder 30,65 € bei einer Ausbildung, die auf einen Mangelberuf vorbereitet, kumulieren kann. Der Tagesbetrag der Leistung, der 14,25 € oder 30,65 € übersteigt, wird vom Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes abgezogen. Das Ergebnis kann nicht weniger als 0,12 € betragen.

Die Höhe des finanziellen Vorteils muss mit dem Formular C1F angegeben werden.

Arbeitsamt - Fachbereich Qualifizierung

Hütte 79 - 4700 Eupen

ausbildung@adg.be

+32 (0)87 638 900

www.adg.be